

**BU Nr. 165/2015****Globalberechnung 2015 zur Ermittlung der Beitragsobergrenze für den Abwasserbeitrag und Wasserversorgungsbeitrag**

| Gremium | am | |
|-------------------|------------|------------|
| Betriebsausschuss | 17.09.2015 | öffentlich |
| Gemeinderat | 07.10.2015 | öffentlich |

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat liegt die Globalberechnung für die Abwasserbeseitigung und für die Wasserversorgung Stand Juni 2015 komplett vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Globalberechnung einschließlich der Erläuterungstexte zu eigen und beschließt sie in allen Teilen. Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessensentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich, wobei die Punkte 1 - 8 der Beratungsunterlage erörtert wurden.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

1. Der Gemeinderat beschließt die Erhebung von einheitlichen Beiträgen für das Gesamtgebiet sowohl in der Abwasserbeseitigung als auch in der Wasserversorgung.
2. Der Gemeinderat beschließt in der Abwasserbeseitigung die Erhebung von Teilbeiträgen für den Entwässerungs- (Kanal) und Klärbereich (Kläranlage). In der Wasserversorgung werden keine Teilbeiträge erhoben.
3. Die Sammler und die Regenwasserbehandlungsanlagen werden dem Kanalbereich zugeordnet.
4. Der Gemeinderat hat die künftigen Flächen, die entsprechenden künftigen Kosten und die künftig zu erwartenden Zuweisungen durchgesprochen und diese gebilligt. Der Planungszeitraum wird auf das Jahr 2030 festgelegt.
5. Die Preissteigerungsrate wird in Höhe von jährlich 2,5% beschlossen.
6. Bei vorliegendem Mischsystem wird der Straßenentwässerungsanteil entsprechend der Zwei-Kanal-Modell-Berechnung der VEDEWA für die Kanäle, Sammler und Regenwasserbehandlungsanlagen für das Gesamtgebiet auf 25 % festgesetzt. Für die Kläranlage werden pauschal 5% abgesetzt. Bei den Regenwasserleitungen werden 50% Straßenentwässerungskostenanteil abgezogen.

Für die Schmutzwasserkanäle und die Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Bereich ist kein Abzug für die Straßenoberflächenwasserbeseitigung vorzunehmen.

7. Der Anteil für das "öffentliche Interesse" wird auf 5% festgesetzt.
8. Ein Gebührenfinanzierungsanteil wird in Höhe von 5% beschlossen.
9. Der Gemeinderat beschließt als Verteilungsmaßstab **die zulässige Geschossfläche** und setzt folgende Beiträge fest:

| | |
|---|-----------------------------|
| Entwässerungsbeitrag (öffentlicher Abwasserkanal, Sammler und Regenwasserbehandlungsanlagen) | 9,90 €/m² |
| Klärbeitrag (mechanischer und biologischer Teil der Kläranlage) | 4,20 €/m² |
| Wasserversorgungsbeitrag | 7,30 €/m² |

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

| | |
|--------------------------------|---------------|
| Kosten EUR | xxx |
| Planbetrag Haushaltsplan EUR: | xxx EUR |
| Haushaltsstelle: | n.nnnn.nnnnnn |
| Haushaltsplan Seite: | n |
| davon noch verfügbar EUR: | xxx |
| Über-/außerplanmäßige Ausgabe: | ja / nein |
| Deckungsvorschlag: | |

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein Bezug

Verfasser:

06.08.2015/Dez.I/20/Beyer

Mitzeichnung

| Fachbereich | Person | Datum |
|-------------------|-------------------|------------|
| Finanzverwaltung | Weingärtner, Ralf | 12.08.2015 |
| Oberbürgermeister | Oswald, Jürgen | 17.08.2015 |

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Erschließung von Baugrundstücken erhebt die Stadt Weinstadt Abwasserbeiträge und Wasserversorgungsbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz.

Die jeweiligen Beitragssätze sind in der Abwassersatzung und der Wasserversorgungssatzung der Stadt Weinstadt festgelegt.

Zur Kalkulation dieser Beitragssätze ist nach den Anforderungen der aktuellen Rechtsprechung eine sogenannte „Globalberechnung“ erforderlich.

Die in der Anlage beigefügte Globalberechnung 2015 wurde von der Kommunalberatungsfirma Heyder + Partner erstellt.

Bei der Vorberatung im Betriebsausschuss wird ein Vertreter der Beratungsfirma die Globalberechnung vorstellen. Insbesondere werden die Punkte erläutert, bei denen der Gemeinderat Prognose- und Ermessensentscheidungen zu treffen hat.

An den Sitzungsterminen BA 17.09.2015 und GR 07.10.2015 werden die zur Flächenerhebung der Globalberechnung zugehörigen Pläne im Sitzungssaal ausgehängt sein. Im Zeitraum vor den Sitzungsterminen ist eine Einsichtnahme in die Pläne beim Steueramt, Poststraße 15/1, Weinstadt-Beutelsbach möglich.

Durch die Globalberechnung der Stadt Weinstadt Stand Juni 2015 wird die Ermittlung der Beitragssätze für die Abwasserbeseitigung und für die Wasserversorgung der Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom April 2009, der weiterentwickelten Rechtsprechung auf diesem Gebiet und den gemeindlichen Veränderungen im Kosten- und Flächenbereich angepasst. Die Globalberechnung dient dazu, bei der satzungsmäßigen Erhebung von Beiträgen die Höhe des Beitragssatzes nachzuweisen. Sie soll als Kontrollrechnung den Nachweis liefern, dass das Gleichbehandlungsgebot berücksichtigt ist und dem Überfinanzierungsverbot Rechnung getragen wird. Die aktuelle Globalberechnung ist auf das Jahr 2030 hin ausgerichtet.

Nach ständiger Rechtsprechung muss die Globalberechnung dem Gemeinderat als satzunggebendem Organ komplett vorliegen und auf dieser Grundlage muss nachvollziehbar sein, ob und in welcher Weise der Satzungsgeber die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen hat.

Grundgedanke der Globalberechnung ist, dass alle gegenwärtigen und künftigen Benutzer der öffentlichen Einrichtung gleichermaßen zu den Kosten der Einrichtung beizutragen haben. Deshalb sind Berechnungsfaktoren die gesamten gegenwärtigen und künftigen Herstellungskosten einerseits und die Summe der sich nach dem gewählten Maßstab ergebenden Bemessungseinheiten aller von dieser Einrichtung erschlossenen und künftig noch zu erschließenden Grundstücke andererseits. Der höchstzulässige Beitragssatz ergibt sich somit aus der Umlegung der beitragsfähigen Gesamtkosten auf die Gesamtheit der Bemessungseinheiten.

Entsprechend diesem Grundgedanken besteht die Globalberechnung aus zwei Bereichen: Der **Flächenseite** und der **Kostenseite**.

Flächenseite

Auch die Flächenberechnung muss dem Gemeinderat komplett vorliegen, damit er die entsprechenden Ermessens- und Prognoseentscheidungen rechtmäßig ausüben kann. Die Pläne sollten deshalb während der Sitzung - und möglichst nach

entsprechendem Hinweis auch vor der Sitzung - einsehbar sein.

Die Flächenermittlung besteht einerseits aus dokumentierten Flurkarten, aus denen ersichtlich ist, welche Flächen in der Globalberechnung eingestellt wurden und andererseits aus den Flächentabellen, in denen die Flächen entsprechend der Dokumentation nach den Verteilungsmaßstäben Grundstücksfläche, zulässige Geschossfläche und beitragspflichtige Nutzungsfläche aufgenommen wurden.

Bei den Flächen wurde entsprechend den Anforderungen der Rechtsprechung differenziert zwischen:

- unbeplantem Innenbereich (BoBPI)
- Bereich mit qualifizierten und übergeleiteten Bebauungsplänen (BmBPI)
- künftigen Flächen (Flächen nach Bebauungsplan, KmBPI, Flächennutzungsplan, KFNP und weiteren Reserveflächen)

Kostenseite

Dem Gemeinderat sollte bei seiner Beschlussfassung über die Beitragssätze die Globalberechnung vorliegen. Dem Gemeinderat sind insbesondere die Punkte zu erläutern, in denen Prognose- und Ermessensentscheidungen zu treffen sind. Der Gemeinderat sollte diesbezüglich den Inhalt der Globalberechnung billigen und sich zu eigen machen.

Insbesondere müssen nachfolgende Punkte beachtet und ausdrücklich beschlossen werden:

1. Einheitlicher Beitragssatz

Gem. § 20 Abs. 1 i.V.m. § 29 KAG steht es im Ermessen der Gemeinde **einheitliche oder getrennte Beitragssätze** für verschiedene Ent- bzw. Versorgungssysteme festzulegen.

In der vorliegenden Globalberechnung wurden, in Anlehnung an die bisherigen Satzungsregelungen, einheitliche Beiträge für das gesamte Gemeindegebiet berechnet. Dem Gemeinderat wird empfohlen diese Regelung beizubehalten und entsprechend zu beschließen.

Gemäß § 29 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) 2005 sind die Gemeinden ermächtigt, in ihren Beitragssatzungen **Teilbeitragssätze für verschiedene Teileinrichtungen** festzulegen.

In der vorliegenden Globalberechnung wurde ein Entwässerungsbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal und ein weiterer Teilbeitrag (Klärbeitrag) für den mechanischen und biologischen Teil der Kläranlage, jeweils für das gesamte Gemeindegebiet, berechnet. In der Wasserversorgung werden keine Teilbeiträge erhoben.

2. Zuordnung Sammler und Regenbecken

Nach der Rechtsprechung hat der Gemeinderat ein Ermessen dahingehend, ob er diese Positionen dem Entwässerungs- oder dem Klärbereich zuordnen will. Diese Wahlfreiheit wurde in mehreren Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs

bestätigt. Die Sammler und Regenbehandlungsanlagen wurden wie in der vorangegangenen Globalberechnung dem Kanalbereich zugeordnet. Dem Gemeinderat wird empfohlen entsprechend zu beschließen.

3. Künftige Kosten / Künftige Flächen

Die Kosten der zukünftigen Investitionen wurden auf der Preisbasis des Jahres 2015 entsprechend den vorliegenden Kostenschätzungen ermittelt. Die zukünftig anzusetzenden Kosten wurden mit einer Preissteigerungsrate hochgerechnet (siehe Punkt 4).

Bei Flächen, die bisher nur im Flächennutzungsplan als zukünftige Flächen vorgesehen sind, wurde die Gesamtfläche unter Abzug eines Anteils für öffentliche Flächen, die tatsächlich überbaubare Fläche und das Nutzungsmaß aufgrund der bisher vorliegenden planerischen Entscheidungen prognostiziert.

Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Flächenzusammenstellung, insbesondere die Ermittlung der zukünftig an die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung anschließbaren Flächen fest. Das Kartenmaterial zu dieser Flächenermittlung und die Flächentabellen werden zum Bestandteil der Globalberechnung erklärt.

4. Preissteigerungsrate

Die künftigen Herstellungskosten wurden unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen jährlichen Preissteigerungsrate ermittelt. In der Abwasserbeseitigung und in der Wasserversorgung wurden 2,5 % in Ansatz gebracht. Die Höhe ergibt sich aus dem Durchschnitt der jährlichen Preissteigerungsraten seit 1970 (vgl. Kapitel 12, Seite 10/11 der Erläuterungstexte der Globalberechnung). Ausgehend vom Basisjahr der Erhebung wurden die künftigen Kosten und Zuschüsse auf das entsprechende Ausführungsjahr hochgerechnet.

5. Feststellung des öffentlichen Interesses

Das Vorteilsprinzip verpflichtet die Gemeinde, dass ein kommunaler Eigenanteil von mindestens 5% der beitragsfähigen Aufwendungen abgesetzt wird. In der Globalberechnung wurden, in Anlehnung an § 23 Abs. 1 des KAG vom 17. März 2005, pauschal 5 % des beitragspflichtigen Herstellungsaufwands der Anlagen für ein allgemeines öffentliches Interesse abgesetzt. Auch dieser Anteil muss vom Gemeinderat ausdrücklich beschlossen werden. In der Globalberechnung von 1995 wurde noch mit einem kommunalen Eigenanteil von 10 % kalkuliert.

6. Straßenentwässerungsanteil

Aufgrund des Vorteilsprinzips hat bei der Zusammenstellung der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Teilaufwand außer Betracht zu bleiben, der auf den Anschluss von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfällt. Bei vorhandenem Mischsystem kommt dem Satzungsgeber nach der Rechtsprechung ein Auswahlermessen dergestalt zu, dass er frei darüber befinden kann, ob er diesen Straßenentwässerungsanteil nach dem sogenannten Zweikanal- oder Dreikanalmodell ermittelt.

Für die Stadt Weinstadt, die überwiegend im Mischsystem entwässert, wurde nach

dem Zwei-Kanal-Modell ein Straßenentwässerungsanteil von 25% eingestellt. Dieser Prozentsatz richtet sich nach der VEDEWA-Modellrechnung. Entsprechend wurden diese 25% für die Sammler und Regenüberlaufbecken abgesetzt, da nach Auffassung der Rechtsprechung der Straßenentwässerungsanteil von Sammlern und Regenüberlaufbecken dem der Kanäle entspricht.

Für die Kläranlage wurde ein Straßenentwässerungsanteil von 5% abgezogen. Nach der Rechtsprechung des VGH gilt dieser Anteil als gesicherter Erfahrungswert, der ohne Ermittlung im Einzelnen in die Globalberechnung eingestellt werden kann.

Beim vorhandenen Trennsystem im Gemeindegebiet erscheint bei den Regenwasserkanälen nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts die Aufteilung des Aufwands der Grundstücks- und der Straßenentwässerung im Verhältnis 50% zu 50% als angemessen. Es ergibt sich somit für die Regenwasserkanäle ein abzusetzender Straßenentwässerungskostenanteil von 50%. Bei reinen Schmutzwasserkanälen und den Grundstücksanschlussleitungen (im öffentlichen Bereich) ist kein Anteil für die Oberflächenentwässerung der Straßen abzusetzen.

7. Gebührenfinanzierungsanteil

Bei der Globalberechnung muss aufgrund der Änderung des KAG zwingend ein Gebührenfinanzierungsanteil abgesetzt werden (KAG BW 2005). Eine Beitragserhebung zur vollständigen Deckung der Herstellungskosten nach KAG 1964 ist nicht mehr zulässig. Die Höhe des geforderten Gebührenfinanzierungsanteils wurde im KAG vom 17. März 2005 offengelassen. Um eine angemessene Reduzierung der Beitragsfinanzierung zu erreichen sollte dieser Anteil mindestens 5% der beitragsfähigen Kosten betragen. In der Globalberechnung der Stadt Weinstadt wurden wie bisher 5% der beitragsfähigen Kosten zur Gebührenfinanzierung abgesetzt.

8. Beitragsmaßstab - Höhe des Beitragssatzes:

Im Teil B der Globalberechnung (Seite 12, 13 und 23) wurden die Beitragsobergrenzen für die Grundstücksfläche und die zulässige Geschossfläche berechnet.

Der Gemeinderat beschließt den von der Rechtsprechung anerkannten Beitragsmaßstab der **zulässigen Geschossfläche**. Die Beitragsobergrenze beträgt laut den vorliegenden Globalberechnungen unter Zugrundelegung des Maßstabs der **zulässigen Geschossfläche** für den

| | |
|---------------------------------|-----------------------|
| Entwässerungsbereich | 9,94 €/m ² |
| Klärbereich | 4,25 €/m ² |
| Wasserversorgungsbereich | 7,38 €/m ² |

Der Gemeinderat muss ausdrücklich beschließen, in welcher Höhe er den Beitragssatz festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die Beitragsobergrenze wählt oder ob er unterhalb dieser einen Beitrag festsetzt und gegebenenfalls den Differenzbetrag über Gebühren finanziert.

Die beschlossenen Beitragssätze werden in die Abwassersatzung und die Wasserversorgungssatzung übernommen. Ein Beschluss über die Neufassung der Abwassersatzung und Wasserversorgungssatzung ist im Gemeinderat am 07.10.2015 vorgesehen.